

Pfeifenclub Heiterkeit Basel

Wettrauchreglement

Gegründet 1918 bis 09.Mai 1964 Pfeifenclub Horburg

- §1 Wer sich für die Organisation des Wettrauchens zu Verfügung stellt, ist besorgt um die Durchführung. Dies betrifft folgende Punkte:
- Einladung an alle Mitglieder senden
 - Wahl und Besorgung vom Tabak
 - Die Zeitmessung
 - Ein geeignetes Lokal suchen und Wahl vom Menu
 - Überwachung des Wettrauchens
 - Besorgungen von Preisen
 - Wanderpreis vor Ort
 - Genügende Rauchuntersillen vorhanden sind
 - In Rücksprache mit dem Kassier den Betrag festsetzen
- §2 Jeder Raucher erhält 3 Gramm Tabak und darf 2 Zündhölzer gebrauchen. Während 2 Minuten darf die Clubpfeife angezündet werden. Es darf nur mit der Clubpfeife geraucht werden. In Ausnahmefällen kann die Jury entscheiden.
- §3 Die Jury setzt sich aus dem Organisator und einem Vorstandsmitglied zusammen. Gegen den Juryentscheid kann nicht rekurriert werden.
- §4 Sieger ist wer am längsten mit drei Gramm Tabak geraucht hat.
- §5 Der Name des Siegers wird auf den Wanderpreis graviert. Die Kosten trägt der Club. Wer fünfmal hintereinander oder insgesamt zehnmal aufgeführt ist, darf den Pokal behalten, ist aber für einen neuen Pokal besorgt.

Der Organisator kann für die Durchführung vom Wettrauchen Hilfe von jedem Mitglied erhalten.

Dieses neue Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Februar 1980 und wurde an der Generalversammlung vom 2. Februar 2002 genehmigt.

Basel, den 2. Februar 2002

Der Präsident:
Mario Tripolo

Der Kassier:
Walter Rürger

Der Aktuar:
Stephan Eliczi